

**Vereinigung der  
Oberstudiendirektoren  
der Gymnasien  
im Saarland (VOS)**

- Der Vorstand -

Datum:

18. Mai 2007

**Verordnung zur Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und zur Aufhebung der Zeugnis- und Versetzungsordnung für das auslaufende neunjährige Gymnasium**

**Stellungnahme der VOS**

Zur Verordnung zur Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums nimmt die VOS wie folgt Stellung.

Die VOS begrüßt das Vorhaben, auch bei der Bescheinigung des mittleren Bildungsabschlusses nach Klassenstufe 10 und des Hauptschulabschlusses nach Klassenstufe 9 die höheren Anforderungen zu berücksichtigen, denen sich die Schülerinnen und Schüler des 8-jährigen Gymnasiums stellen müssen.

Dieses von uns begrüßte Vorhaben darf aber unter keinen Umständen in der Weise realisiert werden, dass zwei Abgangszeugnisse mit verschiedenem Inhalt ausgestellt werden.

Zeugnisse müssen wahr sein; es kann keine zwei voneinander verschiedenen Wahrheiten geben. Dass sich ein Abgangszeugnis, das ein Gymnasium ausstellt, auf „die am Gymnasium erzielten Leistungen“ bezieht, ist selbstverständlich, und die Erwähnung dieses Sachverhaltes in den §§16(1) und 17(1) des Entwurfs wirkt peinlich. Das Ausstellen eines zweiten Zeugnisses widerspricht den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit von Zeugnissen. Und Zeugnisse müssen dem Gebot der Fairness entsprechen.

Das pauschale Anheben der Noten in der Klassenstufe 10 um eine Notenstufe und in der Klassenstufe 9 gar um zwei Notenstufen (abgesehen vom Anheben der Note „ungenügend“ um eine Notenstufe) und die Gleichstellung des mittleren Bildungsabschlusses bzw. des Hauptschulabschlusses auf der Grundlage der geänderten Noten halten wir für untragbar. Wir sehen darin eine kaum hinnehmbare Benachteiligung leistungswilliger Schüler, die das Gymnasium dennoch - insbesondere nach der Klassenstufe 10 - verlassen wollen, um einen anderen Ausbildungsweg zu beschreiten.

Für einen z. B. in die Klassenstufe 11 versetzten Schüler, der das Gymnasium verlässt, bedeutet die vorgesehene Regelung konkret:

Er erhält ein reguläres Abgangszeugnis mit den am Gymnasium erzielten „echten“ Noten und dem Vermerk „Das Zeugnis schließt den mittleren Bildungsabschluss ein“. Beantragt er zusätzlich die Ausstellung eines Abgangszeugnisses mit den „geschönten“ Noten (ohne Angabe von Punkten!), um nicht gegenüber den nicht versetzten Schülern benachteiligt zu sein, wird auf diesem Abgangszeugnis vermerkt „Dieses Zeugnis ist dem mittleren Bildungsabschluss gleichgestellt.“.

Analoges gilt für den in die Klassenstufe 10 versetzten Schüler, der das Gymnasium verlässt, bzgl. des Hauptschulabschlusses. Widersprüchlicher kann eine Regelung nicht sein.

De facto bedeutet das Anheben der Noten in dem beabsichtigten Ausmaß, dass jeder Schüler, der in die Klassenstufe 10 bzw. in die Klassenstufe 9 versetzt wurde, den mittleren Bildungsabschluss bzw.

den Hauptschulabschluss erhält. Man muss kein Prophet sein, um vorauszusagen, dass dies zu groben Ungerechtigkeiten gegenüber leistungswilligen Schülern führt, in vielen Fällen eine Verhöhnung der Lehrkräfte darstellt und geeignet ist, die Arbeitsmoral der Schülerinnen und Schüler zu zerstören. Es ist irrig anzunehmen, dass diejenigen, denen das „geschönte“ Abgangszeugnis vorgelegt wird, sich nicht auch das „echte“ Abgangszeugnis vorlegen lassen. Die Bewerbungschancen leistungsunwilliger Schüler werden somit sicherlich nicht steigen. Das einzige Ergebnis der vorgesehenen Verordnung wird eine Beschönigung der Statistiken von Schülern mit schulischen Abschlüssen im Saarland sein - verbunden mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Wie ist das von uns begrüßte Vorhaben, die höheren Anforderungen unserer Schulform zu berücksichtigen, zu realisieren?

An dem Verfahren der Gleichstellungsvermerke, die für nicht versetzte Schüler auf der Rückseite der Abgangszeugnisse (oder nachträglich der Jahreszeugnisse) ausgestellt werden sollten, ist unbedingt festzuhalten. Auf gar keinen Fall darf ein zweites Zeugnis ausgestellt werden.

In die §§ 16 und 17 kann man dann - statt Noten pauschal zu ändern - für die nicht versetzten Schüler solche Gleichstellungsbedingungen einfügen, welche das höhere Anforderungsniveau am achtjährigen Gymnasium angemessen berücksichtigen. Diese Bedingungen sollten sowohl für den mittleren Bildungsabschluss als auch für den Hauptschulabschluss (im Hinblick auf die Gesamtschulen ohne Bezug auf die ERS-VO!) konkret in der ZVO-Gym genannt werden. Wie die in § 16(3) und § 17(4) des Entwurfs genannten Gleichstellungsbedingungen angemessen angepasst werden sollten, ist zu beraten. Zudem sollte beachtet werden, dass für nicht versetzte Schüler der Klassenstufe 10 der mittlere Bildungsabschluss ausdrücklich auch über die Nachprüfung erworben werden kann. Dies gilt auch im Hinblick auf den Hauptschulabschluss. Es bestünde außerdem die zusätzliche Möglichkeit, die Bestimmungen zur Nachprüfung etwa dahingehend zu verändern, dass zum Erwerb eines schulischen Abschlusses Nachprüfungen auch in aufeinanderfolgenden Schuljahren möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Stein-Bastuck)  
Vorsitzender